

Landgericht Landshut

Az.: 65 T 1433/13
XVII 157/12 AG Landau a.d. Isar



In Sachen

Gruber Karin,
Bauerngasse 1, 94405 Landau
vertreten durch den Betreuer Holzhammer Ludwig, Bischof-Altman-Str. 16, 94474 Vilshofen
an der Donau

- Betreute, Betroffene -

Verfahrenspfleger:

Rechtsanwalt Bajl Christian, Straubinger Straße 57, 94405 Landau

Weitere Beteiligte:

Gruber Hans-Erich, Helene-Mayer-Ring 14/14, 80809 München
- **Beschwerdeführer** -

Ludwig Holzhammer, Bischof-Altman-Str. 16, Vilshofen
- Betreuer -

wegen Betreuungsbeschwerde

erlässt das Landgericht Landshut - 6. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Trautwein, die Richterin am Landgericht Müllbauer und die Richterin am Landgericht Seimel am 06.06.2013 folgenden

Beschluss

1. Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Amtsgerichts Landau a.d. Isar vom 16.05.2013 wird zurückgewiesen.
2. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.
3. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
4. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 29.12.2009 ordnete das Amtsgericht Passau die Betreuung für die Betroffene Karin Stiebritz-Gruber mit den Aufgabenkreisen Aufenthaltsbestimmung und die Entscheidung über die Unterbringung, Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge, Abschluss, Änderung und Kontrolle der Einhaltung des Heim-Pflegevertrages, Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträger, Organisation der ambulanten Versorgung, Vertretung in familienrechtlichen Angelegenheiten an. Zum berufsmäßigen Betreuer wurde Herr Ludwig Holzhammer bestellt. Als Frist für die Überprüfung der Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung wurde der 24.11.2016 bestimmt. Die Beschwerde des Beschwerdeführers und Ehemanns der Betroffenen vom 22.06.2010 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Passau vom 29.12.2009 wurde durch Beschluss des Landgerichts Passau vom 21.07.2010 zurückgewiesen. Hiergegen legte der Beschwerdeführer am 20.08.2010 weitere Beschwerde beim Oberlandesgericht München ein. Diese wurde am 22.08.2011 durch Beschluss des Oberlandesgerichts München zurückgewiesen.

Am 11.08.2012 beantragte der Beschwerdeführer ein tägliches Besuchsrecht bei seiner Ehefrau. Mit Beschluss des Amtsgerichts Landau a.d. Isar vom 17.12.2012 wurde die Betreuung der Betroffenen erweitert und umfasste sodann folgende Aufgabenkreise: Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträger, Vermögenssorge, Organisation der ambulanten Versorgung, Abschluss, Änderung und Kontrolle der Einhaltung des Heim-Pflegevertrages, Gesundheitsfürsorge, Vertretung in familienrechtlichen Angelegenheiten, Aufenthaltsbestimmung und die Entscheidung über die Unterbringung und Bestimmung des Umgang der Betreuten mit ihrem Ehemann Hans-Erich Gruber. Mit Schreiben vom 09.01.2013, eingegangen beim Amtsgericht Landau am 11.01.2013 legte der Beschwerdeführer Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Landau vom 17.12.2012 ein, die vom Landgericht Landshut mit Beschluss vom 22.01.2013 als unzulässig verworfen wurde.

Mit Schreiben vom 10.01.2013 und 28.01.2013 beantragte der Beschwerdeführer Umgang mit der Betreuten beim Betreuer und beim Amtsgericht Landau die Anordnung des Umgangs mit der Betreuten für einmal wöchentlich. Das Amtsgericht Landau holte ein Sachverständigengutachten zur Frage ein, ob aus medizinischer Sicht der Umgang genehmigt werden kann. Der Sachverständige Dr. med. Bernd Weigel erstellte am 02.03.2013 das Gutachten. Mit Schreiben vom 02.04.2013 forderte der Beschwerdeführer einen konkreten Umgang, oder dass innerhalb der nächsten zwei Wochen eine andere Maßnahme ergriffen werde, die den Schutz seiner Ehe ge-

währleiste. Der Betreuer stimmte dem konkret vom Beschwerdeführer beantragten Umgang mit Schreiben vom 11.04.2013 nicht zu. Mit Schreiben vom 25.04.2013 nahm der Verfahrenspfleger der Betroffenen zum Antrag des Beschwerdeführers Stellung und führte aus, dass bis zu einem erkennbaren Umdenken des Ehemanns bis auf weiteres ein Umgangsverbot mit dem Ehegatten aufrecht erhalten bleiben muss. Dieser Ansicht schloss sich die Betreuungsstelle des Landratsamtes Dingolfing-Landau an. Am 13.05.2013 wurde die Betroffene durch den Richter des Amtsgerichts Landau a.d. Isar zur Frage der Regelung des Umgangs mit ihrem Ehemann durch das Gericht angehört und die Heimbetreuerin Frau Koppauner machte Angaben zur aktuellen Situation der Betroffenen. Das Amtsgericht Landau a.d. Isar wies mit Beschluss vom 16.05.2013 den Antrag des Beschwerdeführers auf Genehmigung des Umgangs mit der Betreuten ab. Gegen diesen Beschluss legte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 27.05.2013, eingegangen beim Amtsgericht Landau a.d. Isar am 28.05.2013 Beschwerde ein. Mit Beschluss vom 28.05.2013 half das Amtsgericht Landau a.d. Isar der Beschwerde nicht ab und legte die Akten dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vor.

Hinsichtlich der Einzelheiten und weiteren Entscheidungen im Rahmen des Verfahrens wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, jedoch unbegründet.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Landau a.d. Isar vom 17.12.2012 wurde dem Betreuer der Aufgabenbereich der Bestimmung des Umgangs der Betreuten mit ihrem Ehemann Hans-Erich Gruber übertragen.

Im Rahmen dieses Aufgabenbereiches ist es Aufgabe des Betreuers, den Umgang der Betreuten mit ihrem Ehemann zu bestimmen, diese von Besuchen oder Anrufen des Beschwerdeführers abzusichern, die ihrer Gesundheit abträglich sind. Gem. § 1901 Abs. 2 BGB hat der Betreuer die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten (vgl. BayObLG, Beschluss vom 13.10.1999, 3Z BR 296/99).

Hierbei war auch der verfassungsrechtliche Schutz der Ehe gem. Art. 6 Abs. 1 GG zu beachten. Der Umgang zwischen Ehegatten darf nur insoweit eingeschränkt werden, als der Grundrechtsschutz durch die immanente Schranke anderer verfassungsrechtlich geschützter Rechtsgüter zurückgedrängt wird. Ein solches Rechtsgut ist die durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG geschützte kör-

perliche Unversehrtheit des Betreuten (BayObLG, Beschluss vom 26.02.2003, 3Z BR 243/02). Zum Schutz der Gesundheit des Betreuten kann auch der Umgang eingeschränkt werden, insbesondere wenn es gilt, den Betreuten vor Besuchen oder Anrufen abzuschildern, die seiner Gesundheit abträglich sind (vgl. zur Einschränkung des Umgangs mit den Eltern: OLG München, Beschluss vom 30.01.2008, 33 Wx 213/07; BayObLG, Beschluss vom 18.02.2004, 3Z BR 5/04). Hierbei ist jedoch auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Einschränkung des Umgangs muss geeignet und erforderlich sein, einen erheblichen Gesundheitsschaden der Betreuten abzuwehren.

Dies wurde vom Betreuer beachtet, indem dieser für den Umgang des Beschwerdeführer mit der Betroffenen nur unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen einen kontrollierten Umgang in Aussicht stellte.

Die Umgangsregelung durch den Betreuer ist erforderlich, da die Betroffene aufgrund ihrer psychischen Krankheit nicht in der Lage ist, ihre Angelegenheiten zu besorgen, § 1896 Abs. 1 BGB.

Eine Pflichtwidrigkeit des Betreuers ist nicht ersichtlich.

Es besteht kein Anspruch des Beschwerdeführers auf den von ihm beantragten Umgang bzw. anderen Maßnahmen zum Schutz der Ehe.

Hierbei waren zum einen gem. § 1901 Abs. 2 S. 1 BGB die Wünsche und Vorstellungen der Betreuten zu berücksichtigen. Diese gab bei der Anhörung am 13.05.2013 an, momentan keinen Umgang mit ihrem Ehemann haben zu wollen. Nach dem natürlichen Willen der Betroffenen wünscht diese somit jedenfalls derzeit keinen Umgang mit ihrem Ehemann.

Zum anderen gebietet es auch der Schutz der Gesundheit der Betreuten, den vom Beschwerdeführer beantragten Umgang nicht zu gewähren. Aus den Sachverständigengutachten des Dr. Weigel vom 29.09.2012 und 02.03.2013 ergibt sich, dass die Betroffene unter einer psychischen Erkrankung in Form eines alkoholbedingten amnestischen Syndroms leide. Es wurden schwere kognitiv-mnestische Defizite festgestellt. Das Gutachten attestiert für den Fall, dass der Beschwerdeführer seine Frau im Rahmen des Umgangs mit nach München oder Vilshofen nimmt, die Gefahr eines schweren Alkoholrückfalls bzw. erheblichen psychischen Ausnahmezustandes mit affektiver Destabilisierung, Panikzuständen und einer Zunahme der Verwirrtheit und Desorientierung. Zu diesem Ergebnis gelangt der Gutachter Dr. med. Weigel nach Beiziehung der Unterlagen des Amtsgerichtes Landau und unter Verwertung der Angaben der am 25.09.2012 zuständigen Krankenschwester, der fremdanamnestischen Angaben des stellvertretenden Heimleiters,

und nach eingehender psychiatrischer Untersuchung der Betroffenen am 25.09.2012 und 28.02.2013. Dieses Ergebnis des Gutachtens deckt sich mit den Angaben der Ärzte Dr. med. Wittmann und der Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie Valenas im fachärztlichen Attest vom 24.01.2013. Das Gutachtenergebnis ist für die Kammer schlüssig und nachvollziehbar. Als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie ist Dr. med. Weigel für die vorliegende Begutachtung besonders qualifiziert. Angesichts der logischen und widerspruchsfreien Darstellung in beiden Gutachten bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit der Gutachten.

Aus dem Schreiben des Beschwerdeführers vom 02.04.2013 wird deutlich, dass er seine Ehefrau nicht in der Einrichtung besuchen will, sondern diese soll zu seinem Fahrzeug gebracht werden und diese wird in die soziotherapeutische Einrichtung Schloss Tannegg zurückgebracht, wenn sie es wünscht oder wenn nicht beide Ehegatten bis 17 Uhr schriftlich niedergelegt haben, dass sie sich in ehelicher Gemeinschaft befinden. Hieraus, aus den Schreiben des Beschwerdeführers und aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer nicht bereit war, einen Umgang unter den vom Betreuer formulierten Voraussetzungen durchzuführen, ergibt sich, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich der schweren Erkrankung der Betroffenen uneinsichtig ist, dass er diese womöglich nicht in die Einrichtung zurückbringen wird, und dass somit die Gefahr eines schweren Alkoholorückfalls bzw. eines erheblichen psychischen Ausnahmezustandes mit affektiver Destabilisierung, Panikzuständen und einer Zunahme der Verwirrtheit und Desorientierung besteht. Nach dem schlüssigen und nachvollziehbaren ärztlichen Sachverständigengutachten wäre dies aus ärztlich-psychiatrischer Sicht als schwerer bzw. erheblicher und unter Umständen auch irreparabler Gesundheitsschaden zu werten. Die Versagung des beantragten Umgangs ist erforderlich und geeignet, diesen für die Betroffene erheblichen Gesundheitsschaden abzuwehren.

Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass vom Betreuer eine Möglichkeit des Umgangs angeboten wurde, welche zwar auch eine affektive Destabilisierung der Betroffenen verursachen kann, bei der jedoch nach dem Sachverständigengutachten zu erwarten ist, dass die Betroffene sich vermutlich innerhalb von ein bis zwei Tagen wieder stabilisieren würde und somit kein erheblicher Gesundheitsschaden drohe.

Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen wurden durch die Anhörung der Betroffenen am 13.05.2013 gewahrt. Weiterhin wird ihnen durch Bestellung und Anhörung des Verfahrenspflegers Rechtsanwalt Bajl vom 25.04.2013 und die Anhörung der Betreuungsstelle des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 02.05.2013 Rechnung getragen.

III.

Die Kammer hat von einer Anhörung der Betroffenen im Betreuungsverfahren abgesehen. Die Betroffene wurde vor der erstinstanzlichen Entscheidung angehört. Von einer erneuten Anhörung war kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten. Eine erneute persönliche Anhörung des Betroffenen war nicht erforderlich (vgl. BGH, Beschluss vom 02.02.2011, XII ZB 467/10).

IV.

Dem Beschwerdeführer waren gem. § 84 FamFG die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

V.

Der Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens bestimmt sich nach § 131 Abs.4 i.V.m. § 30 KostO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

gez.

Dr. Trautwein
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Müllbauer
Richterin
am Landgericht

Seimel
Richterin
am Landgericht